



S T A T U T E N

der

Business-flyers Basel AG
(Business-flyers Basel Ltd)

Dr. Peter Lenz
Advokat u. Notar

I.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Business-flyers Basel AG
(Business-flyers Basel Ltd)

besteht mit Sitz in Basel auf unbeschränkte Zeit eine
Aktiengesellschaft.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und Betrieb von
Luftfahrzeugen für die Durchführung von Geschäftsflügen
zu Gunsten oder im Interesse der an ihr beteiligten
natürlichen und juristischen Personen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Aus-
land eröffnen und sich an anderen Gesellschaften und Unter-
nehmen beteiligen, Grundstücke erwerben, verwalten und ver-
äussern.

II.

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt Fr. 65'000.--, eingeteilt in 65 Namenaktien im Nominalwert von je Fr. 1'000.--.

Die Gesellschaft beabsichtigt ein Occasion-Flugzeug Marke Cessna 320-C zum Preise von maximal Fr. 110'000.-- zu erwerben.

Art. 4

Die Gesellschaft gibt zu Gunsten Dritter bei der Gründung 50 Partizipationsscheine im Nominalwert von je Fr. 1'000.-- aus, welche Anspruch auf Anteil am Reingewinn und am Liquidationserlös, nicht aber ein Bezugsrecht auf neue Aktien verleihen. Dieser Anspruch entspricht dem Anspruch der Aktien auf Dividende und Liquidationserlös.

Art. 5

Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt ist zulässig.

Als Aktienurkunde können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten.

Aktien und Zertifikate sind durch ein Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen.

Art. 6

Die Uebertragung von Aktien, und zwar sowohl die durch sie verkörperten Mitgliedschaftsrechte, als auch die Vermögensrechte, sowie die Verpfändung von Aktien bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Diese kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, ausgenommen bei Uebergang infolge Erbganges und ehelichen Güterrechts. Im übrigen bleibt Art. 686, Abs. 4 OR vorbehalten.

Art. 7

Die Aktionäre haben im Falle der Veräusserung von Aktien gegenseitig ein Vorkaufsrecht zum inneren Wert der Aktien.

Derjenige Aktionär, welcher seine Aktien zu veräussern beabsichtigt, hat diessamt der ihm angebotenen Konditionen dem Präsidenten des Verwaltungsrates unter Nennung der Person des Erwerbers mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Sofern der Verwaltungsrat innert 60 Tagen seit Erhalt des Chargé-Schreibens nicht mit eingeschriebenem Brief erklärt, dass die übrigen Aktionäre von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen, verfällt das Vorkaufsrecht.

Sofern die übrigen Aktionäre von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen, sind die Aktien im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes unter sie zu verteilen.

Generalversammlung kann III. vor Ablauf von 14 Tagen nach der ersten stattfinden. Die Einladungen erfolgen gemäss Art.

Organisation

Art. 8

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abzuhalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz und bei allfälligen Zweigniederlassungen aufzulegen.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung hat 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen und soll die Verhandlungsgegenstände enthalten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (Art. 700 und folgende des OR). Eine wegen ungenügenden Besuchs allfällig notwendig werdende zweite Gene-

ralversammlung kann nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der ersten stattfinden. Die Einladungen erfolgen gemäss Art. 22 der Statuten.

Art. 11

Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung. Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter oder in Verhinderung beider ein von der Generalversammlung zu wählender Tagespräsident führt den Vorsitz und ernennt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Art. 693, Abs. 3 des OR bleibt gegebenenfalls vorbehalten.

Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig und werden alle Wahlen und Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird bei Wahlen das erste Mal keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Abgestimmt wird offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlussfassung der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und die Aenderung der Statuten.
2. Die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle.
3. Die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Die Entlastung der Verwaltung.
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat ihr vorzulegen sich veranlasst findet.

b) Die Verwaltung

Art. 14

Die Leitung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat aus einem oder mehreren Mitgliedern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für die Dauer seines Amtes und bis zu seiner Entlastung durch die Generalversammlung 5 Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen.

Art. 15

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er ordnet die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Auch bestimmt er die Art und Weise der Zeichnung für die Gesellschaft. Wenigstens ein in der Schweiz wohnhaftes Mitglied der Verwaltung muss zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein. Im übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäfts-

führung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen und deren Entschädigung festsetzen.

Art. 16

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ausnahmsweise können Verwaltungsbeschlüsse auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden, immerhin so, dass alle Mitglieder Gelegenheit erhalten, ihre Meinung kundzutun. Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren. Die Sitzungsprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

c) Die Kontrollstelle

Art. 17

Zur Prüfung der Jahresrechnung und zur Berichterstattung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften werden alljährlich von der Generalversammlung ein bis zwei Revisoren als Kontrollstelle gewählt.

IV.

Rechnungsabschluss

Art. 18

Alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 1975, wird die Jahresrechnung der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz nach bewährten kaufmännischen Regeln unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Art. 19

Ueber den aus der Bilanz nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebenden Reingewinn verfügt unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen (Obligationenrecht Art. 671 und 677) die Generalversammlung.

Sie kann ausserordentliche Reserven bilden.

Bis zu ihrer Verwendung bilden alle Reserven einen Teil des Betriebsfonds und werden weder getrennt verwaltet noch verzinst.

V.

Liquidation

Art. 20

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der Modifikation, dass die Liquidatoren befugt sind, etwaige Immobilien und Beteiligungen nach ihrem Ermessen aus freier Hand oder auf öffentlicher Gant zu veräussern und gegebenenfalls gestützt auf einen Be-

schluss der Generalversammlung die Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft oder partienweise auf Dritte zu übertragen.

Art. 21

Vom Liquidationserlös werden nach Begleichung sämtlicher Schulden die Aktien zurückbehalten. Ein noch verbleibender Rest wird im Verhältnis des Nennwertes der Aktien verteilt.

VI.

Bekanntmachungen

Art. 22

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilung an die Aktionäre sowie die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch eingeschriebenen Brief, sofern alle Adressen bekannt sind.

VII.

Gerichtsstand und Domizil-Klausel

Art. 23

Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen letzteren selbst oder zwischen der Gesellschaft

oder ihren Organen und einzelnen Aktionären oder zwischen Aktionären unter sich werden durch ein dreigliedriges Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei hat ihre Wahl innert 4 Wochen vorzunehmen, ansonst der Präsident der Basler Handelskammer an ihrer Stelle den Schiedsrichter bezeichnen. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innert 4 Wochen auf einen Obmann einigen, so wird dieser auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsrates vom Präsidenten der Basler Handelskammer bestimmt. Das Schiedsgericht beurteilt den Streitfall sowohl formell wie materiell nach dem im Kanton Basel-Stadt geltenden Recht. Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig, vorbehältlich der im Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehenen Rechtsmittel.

Sämtliche Aktionäre erwählen durch die einfache Tatsache des Besitzes von Aktien in den oben erwähnten Streitigkeiten Domizil und Gerichtsstand am Sitze der Gesellschaft.

Basel, den 14. Februar 1975

M. Suter.

P. Kalt

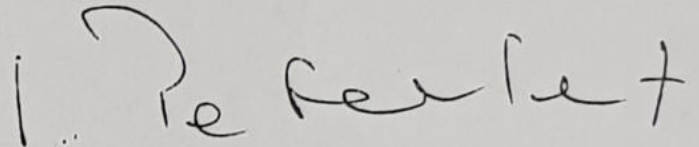
Für die E. Kalt AG:

P. Kalt

B E U R K U N D U N G

Der unterzeichnete, öffentliche Notar zu Basel beurkundet hierdurch, dass die vorstehenden Statuten der Business-flyers Basel AG (Business-flyers Basel Ltd), in Basel an der heutigen Gründungsversammlung zum geltenden Statut der Gesellschaft erhoben worden sind.

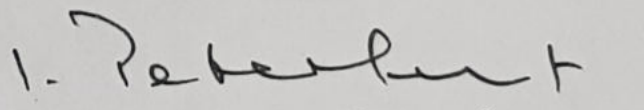
Basel, den 14. (vierzehnten) Februar 1975 (neunzehnhundert- undfünfundsiebzig)



Notar

Akt. Prot. fol. 18 No. 16

----- für getreue Xerox-Kopie -----

B a s e l, den 24. (vierundzwanzigsten) März 1976 (neunzehnhundertundsechundsiebzig)


Notar.


Leg. Prot. fol. 31 No. 60